Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie“ an der Hochschule München

vom 10.04.2015

Aufgrund von Art. 71 Abs. 8 BayHSchG sowie § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Abs.1 der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) erlässt die Hochschule München die folgende Gebührenordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am Masterstudiengang „Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie“ an der Hochschule München (im Folgenden MACD genannt).

§ 2
Gebührentatbestand

Die Gebühren werden fällig für jede/n Studierende/n, der/die sich an der Hochschule München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 21.06.2011 für den Masterstudiengang „Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie“ immatrikuliert oder rückmeldet, sowie für alle eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs ab dem MACD V (Beginn Sommersemester 2015), insofern sie die Regelstudienzeit überschreiten.

§ 3
Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am Masterstudiengang „Gemeinwesenentwicklung, Quartiersmanagement und Lokale Ökonomie“ beträgt 6.000,00 €.

(2) Die Gebühr kann in zwei Raten von je 3.000,00 € entrichtet werden.

(3) Die erste Rate wird fällig zwei Wochen nach der schriftlich erteilten Zulassung zum Masterstudium durch die Hochschule München. Die zweite Rate ist am Ende des 3. Studiensemesters zu entrichten.

(4) Der Zahlungsempfänger ist die Hochschule München.

(5) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle.

(6) Die Gebühr für den Masterstudiengang befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen insbesondere nicht der Verpflichtung der Zahlung des Studentenwerksbeitrags.

(7) Die Gebühr erhöht sich nach dem Ablauf der Regelstudienzeit für den Mehraufwand von Studiengangsleitung, Koordination, Lernplattform und Prüfungskommission um 300,00 € pro Semester ab dem MACD V. Diese Gebühr wird direkt nach Ablauf der Regelstudienzeit und ggf. zum Beginn jedes weiteren Semesters fällig.

§ 4
Ermäßigung der Gebühr

(1) Wird die Exmatrikulation während des ersten Studiensemesters beantragt dann gilt das Folgende: Bei einem Start im Sommersemester bis zum 15. Mai bzw. bei einem Start im Wintersemester bis zum 1. Dezember eines Jahres reduziert sich die als erste Rate entrichtete Studiengebühr um 750,00 €. Bei einer Exmatrikulation während des ersten Studiensemesters bei einem Beginn im Sommersemester nach dem 15. Mai und vor dem 14. September bzw. bei einem Start im Wintersemester nach dem 1. Dezember und vor dem 1. April des Jahres reduziert sich die entrichtete erste Rate der Studiengebühr um 250,00 €.

(2) Bei einer Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt ist die Reduzierung der Studiengebühren ausgeschlossen.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.